

Seite: 2

Aktenzeichen: 10076-17-06

Datum: 20.03.2018

eingeschlossen.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird/worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an einem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahmen.

Die mit grüner Farbe auf den Antragsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Antragsunterlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen im Rechtssinne.

Ferner sind die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (**A**) und Bedingungen (**B**) Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (**H**) sind bei der Ausführung und Abwicklung des Bauvorhabens zu beachten.

Bautechnische Nachweise

1. **A** Die örtliche Überwachung (§ 76 NBauO) und die hiermit angeordneten Abnahmen (§ 77 NBauO) gemäß dem Prüfbericht haben wir dem Prüfsachverständigen für Baustatik Dr.-Ing. Hans Kruse, Cloppenburg, Straße 200, 26133 Oldenburg, Telefon 0441-921780 übertragen. Abnahmetermine sind möglichst 48 Stunden vorher mit ihm zu vereinbaren. Der zusammenfassende Schlussabnahmebericht des Prüfsachverständigen mit Angaben über die Einzelabnahmen der o.g. Bauteile muss uns vor der Nutzung des Bauwerks vorliegen.
2. **A** Der Prüfbericht ist Bestandteil der Baugenehmigung. Entsprechend Prüfbericht Nr. 517822 sind uns rechtzeitig vor dem Baubeginn die dort aufgeführten fehlenden bautechnischen Unterlagen bzw. Positions- und Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Die Bauausführung darf nur nach den geprüften Unterlagen erfolgen.

Denkmalrecht

3. **H** Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Telefon 0441-799-2120 oder uns als Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6
Tel. 04431 85-0

Sprechzeiten

Mo-Fr 8-12
Do (zusätzlich) 14-16
nach Vereinbarung 7-19

Internet

www.oldenburg-kreis.de

Kreditinstitut

Landessparkasse zu Oldenburg
Nord LB Oldenburg
Postbank Hannover

BIC

SLZODE22
BRLADE22XXX
PBNKDEFF

IBAN

DE73 2805 0100 0029 4330 00
DE50 2905 0000 3001 6040 00
DE59 2501 0030 0076 0673 08

Seite: 3
Aktenzeichen: 10076-17-06
Datum: 20.03.2018

Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.(703m)

Wasserrecht

4. **A** Planung und Bau der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle und Jauche sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (entsprechend DIN 11622 und DIN 1045) auszuführen. (752m)
5. **A** Vor der Inbetriebnahme ist der Güllebehälter, sind Kanäle, Keller und Rohrleitungen auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfungen sind in Anwesenheit des Bauherrn durch den verantwortlichen Unternehmer (Baufirma, Ingenieurbüro) durchzuführen. Die Prüfungen sind wie folgt zu handhaben:
 - Eine visuelle Überprüfung der Anlage darf keine möglichen Undichtigkeiten wie z.B. Risse und dergleichen erkennen lassen.
 - Die Dichtigkeit des Güllebehälters bzw. der Kanäle und Keller ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an der freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter-, Kanal- bzw. Kellerwand nachzuweisen. Der Fußpunkt, d.h. der Anschluss der Behälter-, Kanal- bzw. Kellerwand an die Sohlplatte, muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten. Der Bauherr hält die Befüllmenge, die Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest und informiert die untere Wasserbehörde (**s. Anlage**). Diese vermerkt 48 Stunden später auf diesem Protokoll das Ergebnis der Dichtheitskontrolle. (752n)
6. **A** Die Rohrleitungen an Gülle- und Jauchebehältern müssen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen - davon ein Schnellschlussschieber - versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhaltes verhindern. Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern und Verschlusskappen auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern (Entlüftungsventil). Soweit zur Behälterentleerung eine im Behälter angeordnete Pumpe verwendet wird, gilt auch die Pumpenschaltung als Sicherheitseinrichtung, wenn eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme ausgeschlossen ist. Befüllung und Entleerung der Lagerbehälter darf nur von oben erfolgen. Bei der Behälterwand ist eine Durchdringung nur im begründeten Einzelfall nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde zulässig (z.B. bei Behältern mit mehr als 4,00 m genehmigter Bauhöhe). Bei nicht abgedeckten Behältern ist ein Niederschlag von 400 mm pro Jahr zu berücksichtigen. Ein Freibord von 20 cm ist jederzeit an jeder Stelle einzuhalten. (752p)
7. **A** Die Errichtung des Güllebehälters hat durch einen Fachbetrieb nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.
8. **A** Der Güllebehälter ist mit einem Leckerkennungssystem gemäß AwSV zu errichten.
9. **A** Der Güllebehälter ist gemäß Anlage 7 Ziffer 6.4 AwSV vor der Inbetriebnahme durch einen

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6
Tel. 04431 85-0

Sprechzeiten

Mo-Fr 8-12
Do (zusätzlich) 14-16
nach Vereinbarung 7-19

Internet

www.oldenburg-
kreis.de

Kreditinstitut

Landessparkasse zu Oldenburg
Nord LB Oldenburg
Postbank Hannover

BIC

SLZODE22
BRLADE22XXX
PBNKDEFF

IBAN

DE73 2805 0100 0029 4330 00
DE50 2905 0000 3001 6040 00
DE59 2501 0030 0076 0673 00

Seite: 4
Aktenzeichen: 10076-17-06
Datum: 20.03.2018

Sachverständigen nach § 52 AwSV prüfen zu lassen.

10. **H** Auf die in der Anlage beigefügte Einleitungserlaubnis für Niederschlagswasser nach den Vorschriften des Nds. Wassergesetzes vom 16.05.2017 wird besonders hingewiesen. (489)

Immissionsschutzrecht

11. **A** Der Güllehochbehälter ist so an die vorhandene Abluftreinigungsanlage anzubinden, dass die Expansionsluft (Diffusion, Befüllvorgang und Pumpeffekt des Zeltdaches) der Abluftreinigungsanlage zugeführt wird. Dem Landkreis Oldenburg ist vier Wochen nach Inbetriebnahme eine entsprechende Lüftungsbescheinigung inkl. Differenzdruckmessung vorzulegen.

Naturschutzrecht

12. **H** Das Bauvorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) dar. Zur Kompensation des Eingriffs haben Sie gem. §§ 15 Abs. 6 und 17 Abs. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) 924 Werteinheiten durch die Zahlung eines Ersatzgeldes an den Landkreis Oldenburg erworben. Damit sind Sie von allen Kompensationsverpflichtungen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes befreit.

13. **A** Für das Bauvorhaben dürfen die vorhandenen Bäume und Sträucher, nur soweit es erforderlich ist und vorab in den Antragsunterlagen beschrieben wurde, beseitigt werden.

14. **H** Der Güllebehälter ist nach Möglichkeit einzugrünen und damit in die Landschaft zu integrieren.

Sonstige Hinweise

15. **H** Die Erklärung vom 22.02.2018 zur Rückbauverpflichtung bei dauerhafter Nutzungsaufgabe nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist Bestandteil dieser Genehmigung (499).

16. **H** Das oben genannte Vorhaben war nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Deswegen war eine Erklärung zur Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abzugeben. (499b)

17. **H** Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung wurde gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Bankbürgschaft in Höhe von 11.500,00 € hinterlegt. (499c).

Seite: 5
Aktenzeichen: 10076-17-06
Datum: 20.03.2018

Abnahmen

18. **A** Die **Schlussabnahme** wird angeordnet. Sie ist vor Inbetriebnahme des neuen Güllehochbehälters durchzuführen. Die Schlussabnahme ist rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei Herrn Heyer (Tel. : 04431-85381) oder Herrn Lohmann (Tel.: 04431-85469) anzumelden.

Begündung

Ihr Antrag vom 24.03.2017 für die wesentliche Änderung Ihrer Schweinemastanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Güllehochbehälters mit Zeltdach ist nach den Vorschriften des BImSchG zu prüfen gewesen.

Der vorhandene Tierbestand ist bereits als genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Ziffer 7.1.7.1, Verfahrensart GE des Anhangs zur 4. BImSchV zu beurteilen. Daher ist auch das geplante Vorhaben als wesentliche Änderung im Sinne von § 16 BImSchG zu genehmigen.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte antragsgemäß von einer Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Genehmigungsverfahren abgesehen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter waren nicht zu befürchten. Die Errichtung des Güllebehälters mit einem Zeltdach und dem Anschluss an die vorhandene Abluftbehandlungsanlage ist entsprechend des Gutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 10.01.2018 aus Sicht des Immissionsschutzes (Geruch/Ammoniak) vertretbar.

Eine Beurteilung Ihres Vorhabens durch die beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen Ihren Antrag bestehen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Prüfung Ihres Antrages ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die von Ihnen beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

Eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/-vorprüfung bestand nicht. Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von weniger als 6.500 Kubikmetern sind weder in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben gem. Anhang 1 des UVPG aufgeführt, noch stellen sie - für sich betrachtet - genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG dar, vgl. Anhang 1 der 4. BImSchV. Größen- und Leistungswerte, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/-vorprüfung hätten auslösen können, sind vorliegend weder erreicht noch überschritten worden.

Hinweis

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 62 Abs. 4 BImSchG mit einer Geldbuße bis

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6
Tel. 04431 85-0

Sprechzeiten

Mo-Fr 8-12
Do (zusätzlich) 14-16
nach Vereinbarung 7-19

Internet

www.oldenburg-kreis.de

Kreditinstitut

Landessparkasse zu Oldenburg
Nord LB Oldenburg
Postbank Hannover

BIC

SLZODE22
BRLADE22XXX
PBNKDEFF

IBAN

DE73 2805 0100 0029 4330 00
DE50 2905 0000 3001 6040 00
DE59 2501 0030 0076 0673 08

Seite: 6
Aktenzeichen: 10076-17-06
Datum: 20.03.2018

zu 50.000,00 € geahndet werden.

Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Buller